

Mehr Sicherheit. Mehr Erfolg. Mehr vom Leben.

Energiewirtschaft



Regensburg

Kelheim

Straubing

Ingolstadt

Nürnberg



Energiewirtschaft E3/2022

Inhalt

- 1. Energiekostendämpfungsprogramm Antragsfrist bis 30. September 2022 verlängert
 - 1.1. Antragsberechtige Unternehmen
 - 1.2. Weitere Antragsvoraussetzungen
 - 1.3. Höhe der Förderung
 - 1.4. Antragstellung und Frist
- 2. Die neue Gasumlage der aktuelle Stand
- 3. Umsatzsteuersatzsenkung auf die Lieferung von Gas
- 4. Förderaufruf für öffentliche Ladesäulen Antragstellung bis 30. September 2022

www.mtg-group.de



1. Energiekostendämpfungsprogramm - Antragsfrist bis 30. September 2022 verlängert

Aufgrund des extremen Anstiegs der Energiekosten hat die Bundesregierung unterschiedliche Maßnahmen zur Entlastung auf den Weg gebracht. Um neben Entlastungen für private Haushalte gezielt auch Unternehmen zu unterstützen, die infolge des russischen Angriffskrieges von den Sanktionen oder dem Kriegsgeschehen betroffen sind, wurde ein umfassendes Maßnahmenpaket für die Wirtschaft erarbeitet.

Dieses Maßnahmenpaket soll Liquidität in den betroffenen Unternehmen sichern, Kostensteigerungen zielgerichtet abfedern und eine existenzielle Bedrohung vermeiden. Ein Teil des Maßnahmenpakets ist das Energiekostendämpfungsprogramm: Unternehmen, die besonders von den aktuell hohen Energiepreissteigerungen betroffen sind, können beim BAFA über das Energiekostendämpfungsprogramm (kurz: EKDP) einen Zuschuss zu ihren Erdgas- und Stromkosten beantragen. Der Förderzeitraum im Rahmen des EKDP umfasst nach aktuellem Stand die Monate Februar bis September 2022. Nach dem Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 ist jedoch mit einer Verlängerung bis Dezember 2022 zu rechnen.

1.1. **Antragsberechtige Unternehmen**

Den Antrag können nur Unternehmen bestimmter Wirtschaftsbranchen stellen. Grundsätzlich antragsberechtigt sind Unternehmen einer Wirtschaftsbranche nach Anhang I der Leitlinie für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL) - (Anlage A des BAFA-Merkblattes). Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Branche richtet sich dabei nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen der öffentlichen Hand, sowie insolvente Unternehmen. Darüber hinaus dürfen keine EU-Sanktionen gegen das Unternehmen verhängt worden sein.

Nach den Besprechungen des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 soll das EKDP zusätzlich für weitere Unternehmen, die nicht auf der KUEBLL-Liste stehen, mithilfe erweiterter Kriterien, die die Belastung durch hohe Energiepreise zur Grundlage haben, Unterstützung gewähren. Details hierzu sind aktuell jedoch noch nicht bekannt.

1.2. Weitere Antragsvoraussetzungen

Neben der Zugehörigkeit zu einer energieintensiven Branche muss ein tatsächlich energieintensiver Betrieb nachgewiesen werden. Dieser liegt vor, wenn im letzten, vor dem 1. Februar 2022 abgeschlossenen handelsrechtlichen Geschäftsjahr die Energiebeschaffungskosten mindestens 3 % des sogenannten "Produktionswertes" betrugen. Die beiden hierfür relevanten Rechengrößen werden im BAFA-Merkblatt definiert.

Außerdem darf das Unternehmen keine extensive Steuervermeidung und Nutzung von Steueroasen betreiben und muss ein Energiemanagementsystem vorweisen, wobei hierzu auch alternative Energieeffizienzmaßnahmen möglich sind.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass alle Mitglieder der Geschäftsleitung auf eine Erhöhung ihrer Vergütung, sowie auf sämtliche variable Teile ihrer Vergütung für das laufende Geschäftsjahr vollständig und nicht nur vorübergehend verzichten müssen, sowie keinen anderweitigen Ausgleich hierfür erhalten dürfen. Dies muss auch gegenüber dem BAFA explizit erklärt werden.

1.3. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung ist abhängig von den förderfähigen Kosten und dem Vorliegen eines Betriebsverlustes. Die förderfähigen Kosten ergeben sich aus einer Berechnungsformel (jeweils getrennt für Erdgas und Strom), die abhängig von den verbrauchten Mengen, den durchschnittlichen Arbeitspreisen in 2021, sowie den durchschnittlichen Arbeitspreisen im jeweiligen Fördermonat sind. Dabei sind Verdopplungen des Arbeitspreises für Strom und Erdgas jeweils vom Unternehmen selbst zu tragen, erst für darüberhinausgehende Preiserhöhungen gewährt das Programm entsprechende, variabel ausgestaltete Fördermittel.

Sofern die Branche des Unternehmens einer besonders energieintensiven Branche angehört, die neben den KUEBLL auch im Anhang des EU-Krisenrahmens enthalten ist (Anlage B des BAFA-Merkblatts) ist zudem eine noch höhere Förderung möglich.

Alle Förderungen sind je Monat und über den Förderzeitraum hinweg der Höhe nach gedeckelt.



Einen aktuellen Überblick gibt die nachfolgende Tabelle:

	Förderstufe 1	Förderstufe 2	Förderstufe 3 (Branche nach EU-Krisenrahmen)
Betriebsverlust in Form ei- nes negativen EBITDA als Fördervoraussetzung?	Nein	Ja	Ja
Mindesthöhe an förderfähi- gen Kosten als Fördervo- raussetzung?	Nein	50% des Betriebs- verlustes	50% des Betriebs- verlustes
Förderhöhe in Abhängigkeit der förderfähigen Kosten - Februar bis Juni 2022 - Juli bis September 2022	30% 20%	50% 40%	70% 60%
Monatliche Deckelung	-	80% des Betriebsverlustes	80% des Betriebsverlustes
Deckelung für gesamten Förderzeitraum	2 Mio. €	25 Mio. €	50 Mio. €

Das Förderprogramm ist neben der Aufteilung in 3 unterschiedliche Förderstufen auch in drei Förderphasen unterteilt. Nach Antragstellung wird zunächst ein Abschlag in Höhe von 80 % bis zum 31. Dezember 2022 ausbezahlt (Phase 1). Nach Einreichung weiterer Unterlagen bis zum 28. Februar 2023 (Phase 2) erfolgt eine Schlussabrechnung bis 30. Juni 2023.

An das BAFA zurückzuzahlende Beträge werden mit einem Zinssatz von 5% über dem Basiszinssatz verzinst.



1.4. Antragstellung und Frist

Der Antrag ist einzureichen über das elektronische Antragsportal des BAFA (ELAN-K2-Portal) und die Nachweiserbringung hat in drei Phasen zu erfolgen. Der grundsätzliche Antrag mit ersten Nachweisen, Berechnungen und Erklärungen ist im Portal **bis spätestens 30. September 2022** (Ausschlussfrist) zu stellen. Weitere Nachweise (u.a. prüferische Aussagen eines Wirtschaftsprüfers und geprüfte Jahresabschlüsse) sind bis zum 28. Februar 2023 bereitzustellen (Phase 2). Unternehmen, die Förderstufe 2 oder 3 beantragen, müssen zudem bis 29. Februar 2024 letzte Nachweise im Portal zur Verfügung stellen (Phase 3). Zur Antragstellung können Dritte bevollmächtigt werden.

Der zu stellende Antrag besteht aus zwei Komponenten der Antragserfassung: den "Basisdaten" und den Monatsanträgen. Soweit bis zum 30. September 2022 bereits Monatsanträge gestellt werden, sind auch die hierfür fristrelevanten Dokumente vollständig beizufügen. Liegen die fristrelevanten Dokumente und Nachweise für bestimmte Fördermonate zum Datum der Ausschlussfrist nicht vor, können Monatsanträge auch nachgereicht werden, soweit bis zum Datum der Ausschlussfrist die Basisdaten rechtzeitig und vollständig übermittelt sind. Für Förderanträge einzelner Monate ist somit zusammenfassend zu beachten, dass diese bis zum Datum der Ausschlussfrist entweder vollständig oder gar nicht gestellt werden.

Da auch den (unter allen Umständen bis zum 30. September 2022 zu übermittelnden) Basisdaten externe Nachweise beizufügen sind, wie zum Beispiel eine aktuelle Bescheinigung der statistischen Ämter der Bundesländer mit dem NACE-Code (Code zur Einklassifizierung in einen Wirtschaftszweig) sollte mit der Antragsbearbeitung unmittelbar und schnellstmöglich begonnen werden, bzw. die notwendigen Unterlagen angefordert werden. Das BAFA stellt auf seiner Homepage auch eine Checkliste mit den benötigten Unterlagen bereit. Auch längerfristige Planungen sind bereits anzustellen. So erfordert die Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses zum Beispiel auch regelmäßig die Teilnahme des Abschlussprüfers an der Stichtagsinventur.

Details zur Antragstellung können dem Merkblatt des BAFA (abrufbar auf der <u>Homepage des BAFA</u>) entnommen werden. Angekündigt sind bereits Änderungen, Erweiterungen und Vereinfachungen, so dass eine stetige Überwachung der Antragsgrundlagen erforderlich ist. Gerne unterstützen wir Sie bei Fragen zur Antragstellung oder der Nachweisführung.





2. Die neue Gasumlage - der aktuelle Stand

Am 15. August 2022 wurde die Höhe der künftigen Gasumlage bekannt gegeben: Sie soll ab Herbst 2,419 Cent je Kilowattstunde betragen. Mit der Umlage werden erhöhte Beschaffungskosten von Importeuren an die Kunden weitergegeben.

Die Gasumlage basiert auf einer Rechtsverordnung (Gaspreisanpassungsverordnung), die ihre Rechtsgrundlage in § 26 des Energiesicherungsgesetzes findet, und am 9. August 2022 in Kraft getreten ist. Die Rechtsverordnung ist aktuell befristet bis zum 30. September 2024 und die Umlagenerhebung selbst ist nur für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 1. April 2024 möglich.

Ab dem 1.Oktober haben Gasimporteure mit der nun beschlossenen Rechtsverordnung die Möglichkeit, für einen Großteil ihrer Ersatzbeschaffungskosten einen finanziellen Ausgleich zu erhalten. Den Ausgleich können die Gasimporteure bei der Trading Hub Europe (THE) beantragen. Konkret können sie dabei 90 Prozent der tatsächlichen Mehrbeschaffungskosten geltend machen, wobei ein Wirtschaftsprüfer die Richtigkeit der Daten anschließend testieren muss. Die Bundesnetzagentur begleitet als unabhängige Behörde das Verfahren.

Zur Finanzierung des Ausgleichs wurde die Gasumlage geschaffen, die die THE ab dem 1. Oktober gegenüber den sogenannten Bilanzkreisverantwortlichen erhebt. Die Bilanzkreisverantwortlichen wiederum werden die Umlage dann - je nach Ausgestaltung der Vertragsbedingungen - an ihre privaten und gewerblichen Kunden weiterreichen können. Die Umlage wird monatlich abgerechnet und kann alle drei Monate angepasst werden.

Aktuell noch offen (lt. den offiziellen FAQ des Ministeriums) ist die Frage, wie mit Festverträgen umzugehen ist, die keine zusätzlichen Umlagen oder Erhöhungen zulassen. Versorger wie auch Kunden sollten hier sorgfältig die Zulässigkeit einer Weiterreichung der Umlage prüfen.

Nachdem Kritik laut wurde, wonach möglicherweise der Kreis der Unternehmen, die von der Gasumlage profitieren können, zu weit gefasst sei, könnte es nun noch einmal zu Überarbeitungen an der Verordnung kommen. Aktuell ist diese Überarbeitung dem Vernehmen nach für Mitte September geplant.

Anzumerken ist auch, dass sich der Bundestag eine Notbremse in der Novelle des Energiesicherungsgesetzes vorbehalten hat, sodass er die Verordnung theoretisch kippen könnte. Angesichts der Mehrheitsverhältnisse im Bundestag ist dies jedoch eher unwahrscheinlich. Hinzukommt jedoch, dass von einigen Seiten verfassungsrechtliche Bedenken angemeldet wurden, sodass mit Spannung abzuwarten bleibt, wie sich diese Thematik weiterentwickelt.

3. Umsatzsteuersatzsenkung auf die Lieferung von Gas

Angesichts der gestiegenen Gaspreise, die infolge der Gasumlage noch weiter steigen werden, will die Bundesregierung Bürgerinnen und Bürger entlasten. Sie senkt daher die Umsatzsteuer auf den Gasverbrauch von 19 Prozent auf sieben Prozent. Nachdem mittlerweile geklärt ist, dass (wie erwartet) die Gasumlage Teil der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage auf die Gaslieferung ist, sollen so die umsatzsteuerlichen Mehrbelastungen durch die Steuersatzsenkung mindestens ausgeglichen werden.

Die Senkung soll zusammen mit der Gasumlage am 1. Oktober 2022 in Kraft treten und befristet bis zum 31. März 2024, also ebenfalls (nahezu) fristengleich mit der Gasumlage wieder aufgehoben werden.

Nach den Aussagen der Bundesregierung wird in jedem Fall eine pünktliche Wirkung der Steuersatzsenkung sichergestellt. Der konkrete Umsetzungsweg und das entsprechende Gesetzgebungsverfahren sind jedoch aktuell noch unklar, sodass die Senkung rechtlich noch nicht in trockenen Tüchern ist.

Nachdem sich die Senkung des Steuersatzes auf Gaslieferungen auch im Ergebnispapier des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022 wiederfindet, sollte die Steuersatzsenkung jedoch bereits jetzt hinsichtlich organisatorischer Anpassungen eingeplant werden. Denn sollte das Gesetzgebungsverfahren in dem vorgesehenen Tempo zum Abschluss gebracht werden, bleibt für die in den Unternehmen ansonsten für die erforderlichen Umstellungen nur noch wenia Zeit.

Es ist damit zu rechnen, dass die steuerliche Umsetzung analog der Steuersatzänderung im Jahr 2020 erfolgen wird und daher eine Abgrenzung mittels Zählerablesung erforderlich werden kann.

4. Förderaufruf für öffentliche Ladesäulen - Antragstellung bis 30. September 2022

Neben den Entlastungsmaßnahmen und den Neuerungen infolge der Gasumlage, laufen auch weiterhin unterschiedliche Förderprogramme in Verbindung mit der Energiewende.

So geht nun die Förderung von öffentlicher Ladeinfrastruktur in Bayern in die zweite Runde: Bis 30. September 2022 können Unternehmen, Bürger und Kommunen Anträge für den Neubau von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur, sowie den hierfür notwendigen Netzanschluss, stellen. Der Fördersatz beträgt in der Regel 40 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Gefördert wird konkret die Anschaffung und Neuerrichtung von Ladepunkten inklusive angeschlagenem Kabel, Leistungselektronik, Netzanschluss, Bodenarbeiten, Parkplatzmarkierung, Parkplatzsensoren, Beleuchtung, Wetterschutz, sowie die Installation oder Inbetriebnahme der Ladesäule. Es sind mindestens 2 Schnell-Ladepunkte oder mindestens 4 Normal-Ladepunkte pro Standort aufzubauen.

Die Antragstellung ist seit 1. Juli 2022 möglich und erfolgt über eine Plattform des Bayerischen Wirtschaftsministeriums.

Der Förderaufruf zum Programm "Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Bayern 2.0" ist auf der Homepage von Bayern Innovativ abrufbar.

Das Team Energiewirtschaft der MTG Wirtschaftskanzlei unterstützt Sie gerne. Sprechen Sie uns jederzeit an. Wir sind für Sie da.

Ihre Ansprechpartner:



Dipl.-Kfm. **Matthias Baier** Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Partner

+49 941 208645-0 Matthias.Baier@mtg-group.de



Susanne Bausch Rechtsanwältin

+49 941 208645-0 Susanne.Bausch@mtg-group.de



Master of Arts (M.A.) **Christian Winkler** Steuerberater

+49 841 96508-0 Christian.Winkler@mtg-group.de

Haftungsausschluss: Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung!



Mehr Sicherheit. Mehr Erfolg. Mehr vom Leben.

Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung aus einer Hand!

Kontaktieren Sie uns! Wir beraten Sie gerne! Energiewirtschaft@mtg-group.de www.mtg-group.de

MTG Wirtschaftskanzlei

Regensburg Kelheim Straubing Ingolstadt Nürnberg

Weltweit vertreten durch: agn